

89. Ist unter „Zeit der Zahlung“ in § 244 Abs. 2 BGB. die Zeit zu verstehen, zu der tatsächlich gezahlt wird?

Vereinigte Zivilsenate. Beschl. v. 24. Januar 1921 i. S. Ca. & Co. (Rl.) w. Cr. (Bekl.). II 18/20.

I. Landgericht Hamburg. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Zur Auslegung des § 244 Abs. 2 BGB. hatten der I. Zivilsenat in dem Urteile RGZ. Bd. 96 S. 121 und sodann der VI. Zivilsenat in dem Urteile Bd. 96 S. 262 sich dahin ausgesprochen, daß unter „Zeit der Zahlung“ die Zeit der Fälligkeit zu verstehen sei. Der II. Zivilsenat wollte im Anschluß an das Urteil des III. Zivilsenats Bd. 98 S. 160 die Worte „zur Zeit der Zahlung“ im Sinne des Zeitpunktes der tatsächlichen Zahlung auslegen und rief die Vereinigten Zivilsenate an. Diese haben die obige Rechtsfrage bejaht aus folgenden

Gründen:

... Nach § 244 Abs. 1 BGB. kann, wenn eine in ausländischer Währung ausgedrückte Geldschuld im Inlande zu zahlen ist, die Zahlung in Reichsmährung erfolgen, es sei denn, daß Zahlung in ausländischer

Währung ausdrücklich bedungen ist. Im Regelfalle, der hier allein in Frage kommt, geht die Verpflichtung des Schuldners lediglich auf Zahlung des ausländischen Währungsbetrags; der Schuldner kann sich aber, wenn er will, durch Zahlung in deutscher Reichswährung befreien. Es handelt sich um eine Geldschuld im Sinne der reinen Wertschuld, mit der Maßgabe, daß der Schuldner nach seinem Belieben in fremder oder in deutscher Währung leisten darf. Der Fall der sog. Abfindungsbefugnis (*facultas alternativa*) liegt streng genommen nicht vor, weil der Schuldner, mag er das eine oder das andere wählen, sich stets durch Zahlung von Geld befreit, jene Befugnis also nur innerhalb des Begriffs der Zahlung eine Verschiedenheit der Leistung begründet. In diesem Rahmen ist aber das Verhältnis zwischen den beiden Leistungen das gleiche wie bei der *facultas alternativa*. Der Begriff der Wahlschuld im eigentlichen Sinne (§ 262 BGB.) ist hier nicht verwertbar, weil die Leistung in Reichswährung überhaupt nicht, auch nicht alternativ geschuldet ist. Ebenjowenig kann von einer Hingabe an Erfüllungsstat die Rede sein; denn die Leistung in Reichswährung ersetzt nicht die Erfüllung, ist nicht Erfüllungsfurrogat, sie ist vielmehr eine Möglichkeit der Erfüllung selbst, die das Gesetz dem Schuldner neben der Zahlung in ausländischer Währung offen läßt.

Die Vorschrift des § 244 Abs. 1 beruht auf dem Gedanken der Gleichwertigkeit des Marktbetrags, durch dessen Leistung der Schuldner sich soll befreien können, mit der an sich allein geschuldeten ausländischen Währungssumme. Denn selbstverständlich darf der Gläubiger durch die Zahlung in Reichswährung keine Einbuße erleiden; er muß durch sie denselben Vermögenswert erhalten, den er bei Zahlung in ausländischer Währung erhalten haben würde. Das ist der Fall, wenn der ihm zugegangene Wert in Markwährung hinreicht, um bei sofortigem Zugreifen den ausländischen Währungsbetrag nach Maßgabe der herrschenden Kurse anzuschaffen. Auf eben diesen Betrag in Reichswährung, die in § 244 Abs. 1 für dessen Regelfall als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, hat der Gläubiger Anspruch; dieser Betrag läßt sich aber nur finden durch Umrechnung auf den Zeitpunkt, da der Schuldner von seiner Befugnis, in Reichswährung zu zahlen, wirklich Gebrauch macht. Es wäre übrigens — wie Pland-Siber, BGB. in Anm. 2 zu § 244 bemerkt — auch kaum verständlich, wie die Zeit des Eintritts der Fälligkeit zu der von der Gegenmeinung ihr beigelegten maßgebenden Bedeutung kommen sollte, wenn neben der Gläubiger sein Recht zu fordern, noch der Schuldner sein Recht zu leisten ausgeübt hat.

Nach der aus § 244 Abs. 1 zu entnehmenden Absicht des Gesetzgebers soll der Gläubiger gerade in dem durch die Umrechnung ermittelten Marktbetrage ein zur sofortigen Beschaffung der fremden

Valuta hinreichendes Äquivalent in Reichswährung in die Hand bekommen. Davon, daß er zur Erlangung dieses Wertes unter Umständen noch einen anderen Weg einzuschlagen, den mit der Zahlung säumigen Schuldner etwa auf Ersatz von Verzugschaden in Anspruch zu nehmen habe, ergibt sich aus dem Gesetze nichts. Die Befriedigung des Gläubigers durch Zahlung in deutscher Währung ist im § 244 ganz unabhängig von etwaigem Schuldnerverzuge behandelt. Die Vorschrift regelt lediglich den Ersatz der geschuldeten Hauptleistung durch eine andere äquivalente Leistung; mit der Frage des Verzugs und dessen Folgen hat sie nichts zu tun. Die Gegenmeinung muß aber, wenn die deutsche Valuta zwischen Fälligkeit und tatsächlicher Zahlung gefallen ist, den dem Gläubiger erwachsenen Bögerungsschaden heranziehen, damit er erhalte, was ihm gebührt. Dieser Bögerungsschaden werde — so wird ausgeführt — zunächst in dem Kursunterschiede zwischen Fälligkeits- und Zahlungstag bestehen; bekomme der Gläubiger ihn ersetzt, so habe er, zusammen mit dem Umrechnungsergebnis nach dem Fälligkeitsturse, den Marktbetrag, der zur Anschaffung der ausländischen Währungssumme hinreiche. Dies mag richtig sein, wenn der Verzug des Schuldners mit der Fälligkeit beginnt; es trifft aber nicht zu, wenn — was auch ohne Verschulden des Gläubigers denkbar ist — der Schuldner überhaupt nicht oder erst einige Zeit nach Fälligkeit in Verzug geriet. In diesen beiden Fällen bekommt der Gläubiger bei Umrechnung nach dem Fälligkeitsturse dann, wenn der deutsche Kurs seit Fälligkeit stetig gesunken war, weniger, als er am Zahlungstage zur Anschaffung der ausländischen Währungssumme braucht. . . .

Die auf den Kurs des Fälligkeitstages abstellende Meinung läßt sich, wie bei Staub-Koenige, *HGB.*, 10. Aufl., § 361 Anm. 6, zugegeben wird, nicht ausnahmslos durchführen. Insbesondere ver sagt sie gegenüber der im § 271 Abs. 2 *BGB.* in Form einer Auslegungsregel anerkannten Befugnis des Schuldners, seine Leistung schon vor Fälligkeit zu bewirken. Für den Fall der Vorauszahlung, insoweit der Gläubiger sie sich gefallen lassen müsse, geht auch Staub-Koenige a. a. O. davon aus, daß die Umrechnung nach der Zeit der tatsächlichen Zahlung zu erfolgen habe. Die Ansicht, daß der Gläubiger das Angebot vorzeitiger Zahlung schon dann zurückweisen dürfe, wenn er zum Fälligkeitstage ein Sinken der inländischen Valuta und damit die Erzielung eines höheren Marktbetrages als des vom Schuldner ihm angebotenen „erwarte“, ist jedoch nicht haltbar. Das mehr oder weniger bestimmte, vielfach trügerische Rechnen des Gläubigers auf ein Sinken der Reichswährung kann im Hinblick darauf, daß das angebotene deutsche Geld zur alsbaldigen Erwerbung der ausländischen Valuta hinreicht, einen Grund zur Ablehnung der schuldnereischen

Leistung nicht abgeben. Denn ein Interesse des Gläubigers am Fortbestehen seiner Forderung bis zur Verfallzeit läßt sich damit, daß er von einer absteigenden Tendenz des Marktkurses überzeugt zu sein behauptet, nicht dartun. Endlich ist auch die Tätigkeit, die der in Reichswährung vorzeitig befriedigte Gläubiger in Richtung auf die etwa beabsichtigte Erlangung des ausländischen Währungs Betrags zu entfalten hat, nicht geeignet, die Zurückweisung des Angebots des Schuldners zu rechtfertigen, um so weniger, als diese Tätigkeit sich von dem, was dem Gläubiger bei Zahlung zur Verfallzeit unter sonst gleichen Verhältnissen zu tun obliegt, in nichts unterscheidet.

Aus alledem erhellt, daß es für die Ermittlung des Marktbetrags, mit dem eine in ausländischer Währung ausgedrückte Geldschuld getilgt werden soll, auf den Zeitpunkt der wirklichen Zahlung, nicht auf den der Fälligkeit, ankommen muß, gleichgültig, ob die Zahlung vor oder nach Fälligkeit geschieht. Zu diesem Ergebnis müßte man auch dann gelangen, wenn Abs. 1 des § 244 allein stände, die den Vollzug der Umrechnung regelnde technische Vorschrift des Abs. 2 also gar nicht vorhanden wäre. Denn schon der dem § 244 Abs. 1 innewohnende Gedanke der Gleichwertigkeit des zu leistenden Marktbetrags und der in ausländischer Währung ausgedruckten Schuld weist mit Notwendigkeit auf die hier vertretene Auslegung hin.

Daß § 244 Abs. 2 dispositives Recht enthält, über den der Umrechnung zugrunde zu legenden Zeitpunkt also in erster Linie der Parteiliebe entscheidet, ist allgemein anerkannt. Und eine weitere, stoffliche Begrenzung des Anwendungsgebiets des § 244, insbesondere des Abs. 2, ergibt sich aus der Sondervorschrift des Art. 37 B.D., wonach dann, wenn ein Wechsel auf eine am Zahlungsorte nicht im Umlauf befindliche Münzsorte lautet, die Wechselsumme nach ihrem Werte zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden kann, falls nicht der Aussteller die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Die Auffassung der Worte „zur Zeit der Zahlung“ im Sinne des Zeitpunkts der tatsächlichen Zahlung wird durch folgende auf der sprachlichen Auslegung des § 244 beruhende Erwägungen verstärkt. Abs. 1 spricht von der Möglichkeit der Zahlung in Reichswährung, insoweit also unzweifelhaft von dem Akte der Zahlungslieferung. Den Zeitpunkt der Fälligkeit erwähnt § 244 Abs. 1 dagegen überhaupt nicht; auch der Eingang, in dem nur allgemein von der Verpflichtung, eine in ausländischer Währung ausgedrückte Geldschuld im Inlande zu zahlen, die Rede ist, läßt den Gesichtspunkt der Verfallzeit völlig unberührt. Unter diesen Umständen ist nichts natürlicher, als daß die Wendung „zur Zeit der Zahlung“ (Abs. 2) zu der in Abs. 1 erwähnten „Zahlung“ in Beziehung gesetzt und in dem ohnehin nächstliegenden

Sinne des Zeitpunkts der tatsächlichen Zahlung verstanden wird. Die Gegenmeinung stützt die Berechtigung ihrer Auslegung wesentlich auf das Nebeneinanderstehen der Begriffe „Zeit der Zahlung“ und „Zahlungsort“ in Abs. 2. Sie ermägt, „Zahlungsort“ bedeute in Abs. 2, wie allgemein anerkannt sei, nicht den Ort der tatsächlichen Zahlung, sondern den sog. Erfüllungsort; daraus folge, daß auch „Zeit der Zahlung“ die Zeit sein müsse, zu der zu zahlen sei, d. h. die Verzinszeit. Allein gerade darin, daß „Zahlungsort“ in § 244 Abs. 2 im Sinne von „Erfüllungsort“ verstanden werden müsse, kann der Gegenansicht nicht gefolgt werden. Der Ausdruck „Zahlungsort“ muß, wenn § 244 Abs. 2 nicht eine Lücke aufweisen soll, in weiterem Sinne verstanden werden und insbesondere auch den Fall umfassen, wo der Schuldner an einem vom gesetzlichen oder vertraglichen Erfüllungsort verschiedenen Orte leistet, nach der besonderen Sachlage aber ein Widerspruch des Gläubigers gegen die Leistung an anderen Orte mit Treu und Glauben nicht vereinbar wäre, der Gläubiger sich vielmehr so behandeln lassen muß, als habe er der Abweichung zugestimmt. In anderen Vorschriften des BGB., wie in den §§ 1119 Abs. 2 und 1177 Abs. 1, bedeutet „Zahlungsort“ allerdings den Erfüllungsort, und in denselben Bestimmungen, außerdem aber auch in den §§ 1170 Abs. 1, 299, 789, ist mit „Zahlungszeit“, „Zahlungstag“, „Leistungszeit“ ohne Frage der Zeitpunkt der Fälligkeit bezeichnet. In allen diesen Vorschriften ergibt sich jedoch der Sinn der Ausdrücke „Zahlungsort“, „Zahlungszeit“ usw. zweifelsfrei aus dem Zusammenhang. Es ist klar, daß da, wo das Gesetz von „Änderung“ der Zahlungszeit oder des Zahlungsorts, von der „nach dem Kalender bestimmten“ Leistungszeit, von „Bestimmungen in Ansehung der Zahlungszeit und des Zahlungsorts“, von „bestimmter Leistungszeit“ oder vom „Eintritt der Leistungszeit“ spricht, damit nur der durch Gesetz oder Vertrag bestimmte Zeitpunkt und Ort der Leistung, also die Fälligkeit und der Erfüllungsort gemeint sein können. Andererseits versteht § 245 BGB., wenn er von einer „zur Zeit der Zahlung“ nicht mehr im Umlaufe befindlichen Münzsorte spricht, hierunter ohne Frage den Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung. In § 244 Abs. 2 sind die Wendungen „zur Zeit der Zahlung“ und „Zahlungsort“ losgelöst von jeder Beziehung zum gesetzlichen oder vertragsmäßigen Zeitpunkt und Ort der Leistung. Nichts zwingt oder berechtigt auch nur zu der Annahme, daß die Ausdrücke hier im Sinne von Fälligkeit und Erfüllungsort zu verstehen seien.

Aber auch aus der — schon in der Entscheidung des III. Senats Bd. 98 S. 160 wiedergegebenen — Entstehungsgeschichte des § 244 ergibt sich keine Stütze für diese Auslegung. Nach § 215 des I. Entwurfs sollte die Zahlung einer im Inlande zahlbaren, in ausländischer Währung ausgedrückten Geldschuld unterschiedslos in Reichs-

währung zu bewirken und bei der Umrechnung der Kurswert „zur Zeit und am Orte der Zahlung“ entscheidend sein. Die Motive sprechen sich über die Bedeutung dieser Worte nicht aus. Sie betonen nur den dispositiven Charakter der Vorschrift und bemerken, durch diesen Modus für die Umrechnung (nach dem Kurswert zur Zeit und am Orte der Zahlung) werde bestimmt, wie viel der Gläubiger in der Währung, in der die Zahlung zu erfolgen habe, nach dem Inhalte des Schuldverhältnisses zu fordern berechtigt sei. In der 2. Lesung wurde § 215 dahin abgeändert, daß der Schuldner einer in fremder Währung bestimmten, im Inlande zahlbaren Geldschuld befugt sein solle, in Reichswährung zu zahlen, sofern nicht Zahlung in fremder Währung bedungen sei; die Umrechnung sollte nach dem gleichfalls geänderten Abs. 2 auf Grund des zur Zeit der Zahlung für den Zahlungsort maßgebenden Kurswerts erfolgen. Die nunmehrige Fassung des Abs. 2 — sagen die Protokolle 2. Lesung — trage dem Umfange Rechnung, daß für viele Orte ein besonderer Kurs nicht bestehe, sondern der Kurs desjenigen größeren Handelsplatzes entscheidend sei, zu dessen Bezirk der Ort gehöre. Über den Umrechnungsmodus (Abs. 2) äußern sich die Protokolle im einzelnen nicht. Die in der 2. Lesung festgelegte Fassung des ursprünglichen § 215 (Reichstagsvorlage § 238) ist Gesetz geworden. Der jetzige § 244 Abs. 2 weicht von dem Vorbilde des Art. 336 A.D.F.G.B. und des Art. 37 der früheren A.D.W.D. (jetzigen W.D.) ab; denn diese beiden Vorschriften, von denen die letztere für das Gebiet des Wechselrechts noch heute gilt, legten für die Umrechnung einer Schuldsomme, die in einer am Zahlungsorte nicht im Umlauf befindlichen Münzsorte ausgedrückt war, den Wert zur Verfallzeit zugrunde. Daran, daß die Abweichung eine bewußte war (wie auch Ruzbaum in F.W. 1920 S. 14 und RGZ. Bd. 98 S. 160 annehmen), kann bei der Gründlichkeit der Vorarbeiten zum BGB. kein Zweifel sein. Zutreffend zieht übrigens RGZ. Bd. 98 S. 160 für die Absichtlichkeit der Abweichung noch die Begründung zu § 3 Abschnitt I Titel 3 II b des Teilentwurfs des Obligationenrechts, des sog. Redaktorenentwurfs, heran. Dieser § 3 bestimmte in Abs. 2, daß, falls die geschuldete Summe in anderer Münze als der am Erfüllungsorte geltenden Landeswährung ausgedrückt sei, der Wert der Schuld sich nach dem Kurswerte dieser Münze am Erfüllungsorte „zur Zeit der Leistung“ bestimme. Die Begründung bemerkt hierzu: Der Wert der Schuld sei nach dem Kurse zur Zeit der Zahlung zu berechnen, der Schuldner habe daher so viel zu leisten, als das bestimmte Quantum der in der Schuld bezeichneten Art von Münzen zur Zeit der Zahlung nach ihrem Kurswert sei; der Kurs zur Verfallzeit (wobei auf Art. 37 A.D.W.D. und auf Art. 336 A.D.F.G.B. verwiesen wird) könne nicht entscheidend sein, weil, wie Windscheid mit Recht betone, durch die Verfallzeit nicht be-

stimmt werden solle, wieviel der Gläubiger zu erhalten, sondern wann er die Leistung zu beanspruchen habe; nur wo die Verfallzeit mit dem Verzug zusammentreffe, komme sie nach den allgemeinen Grundsätzen über die Wirkung des Verzugs in Betracht. Die Motive zu § 215 des I. Entwurfs lassen nicht erkennen, daß die Worte „Zeit der Zahlung“ in einem anderen als dem natürlichen Sinne (Zeit der tatsächlichen Zahlung) zu verstehen sein sollen. Die angeführte Begründung des Teilentwurf-Redaktors Kübel ist von den Motiven allerdings nicht übernommen, andererseits aber auch nicht abgelehnt worden. Unter diesen Umständen fehlt es an jeder Berechtigung für die Annahme, daß sich die Motive bezüglich der Bedeutung der Worte „zur Zeit der Zahlung“, die schon in der Begründung zum Teilentwurf im Sinne der Zeit der tatsächlichen Leistung gebraucht und dann auch in den I. Entwurf übergegangen sind, auf einen vom Teilentwurf abweichenden Standpunkt hätten stellen wollen. Es lag doch — und dem konnten sich schon die Verfasser des I. Entwurfs und der Motive nicht verschließen — zum mindesten außerordentlich nahe, daß die im Gegensatz zum *ADHG* und zur *ADW* gewählte Fassung „zur Zeit der Zahlung“ im natürlichen Sinne der tatsächlichen Zahlungsleistung verstanden wurde. Wollte der Gesetzgeber wirklich die Verfallzeit maßgebend sein lassen, so mußte er das durch eine unmißverständliche Bezeichnung ebenso zweifelsfrei zum Ausdruck bringen, wie es einige außerdeutsche Gesetzgebungen (jedenfalls das holländische *GOB* von 1838 im Titel über Wechsel, Art. 156; das belgische Wechselgesetz von 1872, Art. 33; das schweizerische Obligationenrecht von 1881 im Titel über Wechsel, Art. 756; das italienische *GOB* von 1883, Art. 39) hinsichtlich der Verfallzeit schon vorher getan hatten. Andererseits hatte von Gesetzgebungen, die dem *BGB* zeitlich vorangingen, das in Dänemark, Schweden und Norwegen geltende nordische Wechselgesetz von 1880 — Art. 35 — die Zeit der tatsächlichen Zahlung für maßgebend erklärt; denn nach diesem Art. 35 kommt es für die Umrechnung auf den Wechselkurs an, zu dem an dem Orte, wo die Zahlung erfolgt, in der fremden Währung ausgestellte Sichtwechsel zu der Zeit, wo die Einlösung geschieht, gekauft werden. Das Bestehen einer derartigen Vorschrift in drei europäischen Staaten, die mit dem Deutschen Reich regen Handelsverkehr unterhielten, mußte für den deutschen Gesetzgeber ein Grund mehr sein, nicht von der „Zeit der Zahlung“ zu sprechen, wenn er die Verfallzeit im Auge hatte.

Das bisher Ausgeführte rechtfertigt die Auslegung der Worte „zur Zeit der Zahlung“ im Sinne des Zeitpunkts der tatsächlichen Zahlung. Andere als die beiden erörterten Auffassungen sind in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung nicht hervorgetreten. Neuerdings hat nach einem Vortragsbericht der *Hans. Rechtszeitschrift* 1920 S. 733

Prof. Reichel sich zu einer dritten Ansicht bekannt. Danach soll im Falle des § 244 Abs. 2 die Fälligkeit oder der Tag der tatsächlichen Zahlung maßgebend sein, je nachdem der eine oder andere Tag den höheren Kursstand der ausländischen Valuta zeige. Denn der Schuldner dürfe, wenn er umrechne, es nicht zum Schaden des Gläubigers tun. Es handle sich hier nicht um den Ersatz, sondern um die Verhütung eines Schadens; darum gelte das Gesagte nicht bloß für den Fall des Schuldnerverzugs. Liege Verzug vor, so komme als Verzugschaden unter Umständen (die hier des näheren nicht interessieren) auch die Valutadifferenz in Betracht. Die Ansicht Reichels ist abzulehnen, weil die Fassung des § 244 Abs. 2 die Heranziehung des Fälligkeits- oder des Zahlungstags, je nach dem Stande des Auslandskurses, ausschließt. Vielmehr ist grundsätzlich die „Zeit der Zahlung“ maßgebend. Daß diese seine Auffassung nicht auf eine positive Gesetzesbestimmung gestützt werden kann, erkennt nach jenem Berichte Reichel selber an. Im übrigen kann sich fragen, ob Reichel, selbst wenn seine Ansicht mit der Fassung des Gesetzes vereinbar wäre, nicht zu einseitig die Interessen des Gläubigers betont und ob mit Rücksicht hierauf seine Berufung auf Treu und Glauben im Verkehr begründet erscheint.

Es ist hiernach als Wille des Gesetzes anzunehmen, daß die Umrechnung (§ 244 Abs. 2) nach dem zur Zeit der tatsächlichen Zahlung für den Zahlungsort maßgebenden Kurswerte zu erfolgen hat. Nun haben sich allerdings aus dem unglücklichen Verlaufe des Weltkriegs mit seiner schwächenden Wirkung auf den Markkurs und aus der langen Unterbrechung des Nachrichtenverkehrs zwischen dem Deutschen Reich und dem überseeischen Auslande Zustände ergeben, die der Anwendung dieses Grundsatzes zu widerstreben scheinen. Nicht selten liegt die Sache so, daß der zur Zahlung im Inlande verpflichtete Schuldner seine noch vor dem Krieg oder in dessen erster Zeit entstandene Verpflichtung gerade wegen der durch den Krieg geschaffenen Ausnahmeverhältnisse vor dessen Ende nicht oder nicht reiflos erfüllen konnte und nunmehr infolge des gewaltigen Sturzes der deutschen Valuta einen weit größeren Markbetrag, als er sonst erforderlich gewesen, zu seiner Befreiung aufwenden müßte. Die Hinderung an früherer Tilgung der Verbindlichkeit wird vielfach ihren Grund darin gehabt haben, daß die genaue Abrechnung über das Schuldverhältnis wegen der über das Deutsche Reich verhängten Blockade den Weg ins Inland vor Kriegsende nicht gefunden hat. Jrgendwelcher Anhalt dafür, daß in solchen Fällen den Gesetzesworten „zur Zeit der Zahlung“ eine andere als die oben erörterte Bedeutung beigegeben werden müßte oder dürfte, ist nicht ersichtlich. Auch die Ermägung, daß der Gesetzgeber an die Möglichkeit eines derartigen Umschwungs der wirt-

schäftlichen Verhältnisse, wie er für das Deutsche Reich infolge des ungünstigen Ausgangs des Krieges eingetreten ist, gar nicht gedacht habe, könnte zu solcher Annahme nicht führen. Dies um so weniger, als auch hier bei Umrechnung nach dem Kurse des Tages der wirklichen Zahlung der Gläubiger nur eben das bekommt, was er zur alsbaldigen Beschaffung der geschuldeten ausländischen Währungssumme braucht. Hätte der Weltkrieg mit dem Siege des Deutschen Reiches und seiner Verbündeten geendet und wäre im Zusammenhange damit die deutsche Wälua gestiegen, statt zu fallen, so würde die Anwendung des § 244 Abs. 2 in der hier vertretenen Auslegung wohl nirgends — im Inlande — einem Bedenken begegnen. Jedenfalls müssen aber Gestaltungen, wie die erwähnten, dem Trichter Anlaß bieten zu besonders sorgfältiger Prüfung der Frage, ob nicht im einzelnen Falle nach dem Willen der Parteien ein anderer Zeitpunkt als der der tatsächlichen Zahlung der Umrechnung zugrunde zu legen ist.

Eine abschließende Erörterung darüber, wie dann, wenn der Schuldner von seiner Befugnis zur Zahlung in Reichswährung Gebrauch macht, der verfügende Teil des Urteils zu lauten und wie im einzelnen nach den Vorschriften der ZPO. im 8. Buche, 2. und 3. Abschnitt (§§ 803 bis 898), die Zwangsvollstreckung vor sich zu gehen habe, liegt außerhalb der Aufgabe dieses Beschlusses. Die Frage der Zwangsvollstreckung ist im Hinblick namentlich darauf, daß die Verpflichtung des Schuldners nach wie vor nur den von Anfang an allein geschuldeten ausländischen Währungsbetrag umfaßt, nicht ganz zweifelhaft. Das wäre indessen auch dann nicht anders, wenn „zur Zeit der Zahlung“ die Verfallzeit bedeutete. Diese Zweifel beruhen, wie Ruzsbaum a. a. O. S. 16 zutreffend bemerkt, darauf, daß man bei Schaffung der ZPO. noch keine Veranlassung hatte, der Zwangsvollstreckung von Wäluaforderungen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es wird übrigens, ohne daß man dem Gesetze Zwang antut, möglich sein, auf Grund der gedachten Vorschriften der ZPO. zu einem brauchbaren Ergebnisse zu gelangen.